

Berufsordnung (Satzung) der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein

- vom 25. April 2017 (Amtsbl. Schl.-H. S. 898)

Präambel

Die Berufsordnung regelt das Verhalten von Zahnärztinnen oder Zahnärzten gegenüber Patientinnen oder Patienten, Kolleginnen oder Kollegen, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und anderen Partnern im Gesundheitswesen. Mit der Festlegung von Berufsrechten und Berufspflichten dient die Berufsordnung dem Ziel,

1. die Freiberuflichkeit der Zahnärztin oder des Zahnarztes zu gewährleisten;
2. das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Zahnärztin oder Zahnarzt und Patientin oder Patient zu erhalten und zu fördern;
3. die Qualität der zahnärztlichen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen;
4. das Ansehen des Zahnarztberufes zu wahren;
5. berufswürdiges Verhalten zu fördern und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern,

um damit dem Gemeinwohl zu dienen.

Für jede Zahnärztin und jeden Zahnarzt gilt folgendes Gelöbnis:

„Ich verpflichte mich, meinen Beruf würdig und gewissenhaft nach den Gesetzen der Menschlichkeit auszuüben, meine zahnärztliche Tätigkeit in den Dienst der Gesundheitspflege zu stellen und dem mir im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.“

I. Abschnitt

Allgemeine Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Berufsordnung gilt für alle Mitglieder der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein (Zahnärztekammer) und für alle vorübergehend und gelegentlich im Geltungsbereich dieser Berufsordnung zahnärztlich tätigen Berufsangehörigen und regelt deren Berufsrechte und -pflichten.

(2) Unter zahnärztlicher Berufsausübung ist jede Tätigkeit einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes zu verstehen, bei der zahnärztliche Fachkenntnisse vorausgesetzt, eingesetzt oder mitverwendet werden. Dies können neben kurativen Tätigkeiten auch nicht kurative Tätigkeiten sein.

§ 2 Berufspflichten

(1) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt ist zum Dienst an der Gesundheit der einzelnen Menschen und der Allgemeinheit berufen. Der zahnärztliche Beruf ist seiner Natur nach ein freier Beruf. Er wird aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich, fachlich und wirtschaftlich unabhängig in Diagnose- und Therapiefreiheit ausgeübt.

(2) Der zahnärztliche Beruf ist mit besonderen Berufspflichten verbunden. Insbesondere ist die Zahnärztin oder der Zahnarzt verpflichtet,

1. ihren oder seinen Beruf gewissenhaft und nach den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit auszuüben,
2. die Regeln der zahnmedizinischen Wissenschaft zu beachten,
3. dem ihr oder ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen,
4. ihr oder sein Wissen und Können in den Dienst der Vorsorge, der Erhaltung und der Wiederherstellung der Gesundheit zu stellen,
5. das Selbstbestimmungsrecht ihrer oder seiner Patientinnen oder Patienten zu achten.

(3) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt hat das Recht ihrer oder seiner Patientinnen und Patienten auf freie Arztwahl zu achten.

(4) Die Patientin oder der Patient ist über den Namen der oder des behandelnden Zahnärztin oder Zahnarztes in geeigneter Weise zu informieren.

(5) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt kann die zahnärztliche Behandlung ablehnen. Dies gilt insbesondere, wenn

1. eine Behandlung nicht gewissenhaft und sachgerecht durchgeführt oder
2. die Behandlung der Zahnärztin oder dem Zahnarzt nach pflichtgemäßer Interessenabwägung nicht zugemutet werden kann oder
3. die Zahnärztin oder der Zahnarzt der Überzeugung ist, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihr oder ihm und der Patientin oder dem Patienten nicht oder nicht mehr besteht.

Die Verpflichtung der Zahnärztin oder des Zahnarztes, in Notfällen zu helfen, bleibt davon unberührt.

(6) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt ist verpflichtet, die ihr oder ihm aus ihrer oder seiner zahnärztlichen Behandlungstätigkeit bekannt werdenden unerwünschten Arzneimittelwirkungen der „Arzneimittelkommission Zahnärzte“ von Bundeszahnärztekammer und Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung mitzuteilen. Vorkommnisse mit Medizinprodukten sind an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu melden.

(7) Der Zahnärztin oder dem Zahnarzt ist es nicht gestattet, für die Verordnung, die Empfehlung oder den Bezug von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln sowie Medizinprodukten für Patientinnen und Patienten Vorteile für sich oder Dritte zu fordern, versprechen zu lassen oder anzunehmen.

(8) Es ist der Zahnärztin oder dem Zahnarzt nicht gestattet, für die Zuweisung und Vermittlung von Patientinnen und Patienten Vorteile zu fordern, sich versprechen oder gewähren zu lassen, selbst zu versprechen oder zu gewähren.

(9) Zu den Berufspflichten gehört auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Sprach- und Schriftform.

§ 3 Kammer

(1) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt ist verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten sowie diese und Auflagen der Zahnärztekammer zu beachten.

(2) Die Aufnahme und Änderung zahnärztlicher Tätigkeit ist der Zahnärztekammer unverzüglich anzuzeigen; die Zahnärztekammer kann hierzu Näheres regeln.

(3) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt hat auf Anfragen der Kammer, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben an sie oder ihn richtet, in angemessener Frist zu antworten.

(4) Ehrenämter der Zahnärztekammer sind gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig auszuüben.

(5) Verstöße gegen Berufspflichten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geahndet.

§ 4 Haftpflicht

Die Zahnärztin oder der Zahnarzt, die oder der ihren oder seinen Beruf ausübt, ist verpflichtet, eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung sich aus ihrer oder seiner Berufstätigkeit ergebender Haftpflichtansprüche abzuschließen, während ihrer oder seiner Berufsausübung aufrechtzuerhalten und dieses auf Verlangen der Kammer nachzuweisen.

§ 5 Fortbildung

Die Zahnärztin oder der Zahnarzt, die ihren oder der seinen Beruf ausübt, ist verpflichtet, sich in dem Umfang beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten notwendig ist.

§ 6 Qualität

Im Rahmen der Berufsausübung übernimmt die Zahnärztin oder der Zahnarzt für die Qualität ihrer oder seiner Leistungen persönlich die Verantwortung. Sie oder er hat Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchzuführen.

§ 7 Verschwiegenheit

(1) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt hat die Pflicht, über alles, was ihr oder ihm in ihrer oder seiner Eigenschaft als Zahnärztin oder Zahnarzt anvertraut worden und bekannt geworden ist, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben davon unberührt.

(2) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt ist zur Offenbarung befugt, soweit sie oder er von der oder dem Betroffenen oder ihrer oder seiner gesetzlichen Vertretung von der Schweigepflicht entbunden wurde oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höheren Rechtsgutes erforderlich ist.

(3) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt hat alle in der Praxis tätigen Personen über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies zu dokumentieren.

§ 8 Kollegialität

(1) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt hat gegenüber allen Berufsangehörigen jederzeit kollegiales Verhalten zu zeigen. Herabsetzende Äußerungen über die Person, die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen einer Kollegin oder eines Kollegen sind berufsrechtswidrig.

(2) Es ist insbesondere berufsrechtswidrig, eine Kollegin oder einen Kollegen aus ihrer oder seiner Behandlungstätigkeit oder als Mitbewerberin oder Mitbewerber um eine berufliche Tätigkeit durch unlautere Handlungen zu verdrängen.

(3) Zahnärztinnen oder Zahnärzte sind grundsätzlich verpflichtet, sich nach vorheriger Absprache gegenseitig zu vertreten. Die Zahnärztin oder der Zahnarzt darf eine Vertretung, eine Notfall- oder Überweisungsbehandlung oder eine Begutachtung über den begrenzten Auftrag und die notwendigen Maßnahmen hinaus nicht ausdehnen.

(4) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt darf den von einer anderen Zahnärztin oder einem anderen Zahnarzt oder Ärztin oder Arzt erbetenen Beistand ohne zwingenden Grund nicht ablehnen.

II. Abschnitt

Ausübung des zahnärztlichen Berufs

§ 9 Praxis

(1) Die Ausübung zahnärztlicher Tätigkeit ist, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes zulassen, an die Niederlassung in Praxen gebunden, außer bei

1. angestellter Tätigkeit in einer Praxis, in einem zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum (§ 95 Absatz 1 SGB V) oder in einer nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch ermächtigten Einrichtung,
2. Tätigkeit in Krankenhäusern (§ 108 SGB V) oder Privatkrankenanstalten (§ 30 der Gewerbeordnung),
3. Tätigkeit für Träger, die nicht gewerbs- oder berufsmäßig zahnärztliche Leistungen erbringen,
4. Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitswesen und
5. Tätigkeit für eine juristische Person des Privatrechts.

Die Zahnärztekammer kann von § 9 Absatz 1 Satz 1 in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Berufsausübung als selbstständige Zahnärztin oder selbstständiger Zahnarzt ist an einen Praxissitz gebunden. Die Berufsausübung als selbstständige Zahnärztin oder selbstständiger Zahnarzt in weiteren Praxen ist zulässig, wenn in jedem Einzelfall die ordnungsgemäße Versorgung der Patientinnen und Patienten sichergestellt wird.

(3) Die zahnärztliche Praxis muss die für eine ordnungsgemäße Behandlung und für einen Notfall erforderliche Einrichtung enthalten und sich in einem entsprechenden Zustand befinden.

(4) Übt die Zahnärztin oder der Zahnarzt neben ihrer oder seiner Tätigkeit als Zahnärztin oder Zahnarzt eine andere berufliche Tätigkeit aus, so muss die Ausübung sachlich, räumlich und organisatorisch sowie für die Patientin oder den Patienten erkennbar von ihrer oder seiner zahnärztlichen Tätigkeit getrennt sein.

(5) Beim klinischen Betrieb einer Praxis ist zu gewährleisten, dass:

1. eine umfassende zahnärztliche und pflegerische Betreuung rund um die Uhr sichergestellt ist;
2. die notwendigen Voraussetzungen für eine Notfallintervention bei der oder dem entlassenen Patientin oder Patienten erfüllt sind;
3. die baulichen, apparativ-technischen und hygienischen Voraussetzungen für die stationäre Aufnahme von Patientinnen und Patienten gewährleistet sind.

§ 10 Vertretung

(1) Steht die Zahnärztin oder der Zahnarzt während ihrer oder seiner angekündigten Behandlungszeiten nicht zur Verfügung, so hat sie oder er für eine entsprechende Vertretung zu sorgen. Name, Anschrift und Telefonnummer einer Vertreterin oder eines Vertreters sind in geeigneter Form bekannt zu geben.

(2) Im Falle des Verzichts, der Rücknahme oder des Widerrufs der Approbation oder der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (Zahnheilkundengesetz) ist eine Vertretung nicht zulässig. Zahnärztinnen oder Zahnärzte, gegen die ein vorläufiges Berufsverbot verhängt worden ist oder deren Befugnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes ruht, dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde vertreten werden.

(3) Die Praxis einer verstorbenen Zahnärztin oder eines verstorbenen Zahnarztes kann unter deren oder dessen Namen bis zu einem halben Jahr vertretungsweise durch eine befugte Zahnärztin oder einen befugten Zahnarzt fortgeführt werden. Der Zeitraum kann in besonderen Fällen durch die Zahnärztekammer verlängert werden.

§ 11 Zahnarzlabor

Die Zahnärztin oder der Zahnarzt ist berechtigt, im Rahmen ihrer oder seiner Praxis ein zahntechnisches Labor zu betreiben oder sich an einem gemeinschaftlichen zahntechnischen Labor mehrerer Zahnarztpraxen zu beteiligen. Das Zahnarzlabor kann auch in angemessener räumlicher Entfernung zu der Praxis liegen.

§ 12 Zahnärztliche Dokumentation

(1) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt ist verpflichtet, Befunde und Behandlungsmaßnahmen chronologisch und für jede Patientin oder jeden Patienten getrennt zu dokumentieren (zahnärztliche Dokumentation) und mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren. Die Regelung gemäß Satz 1 gilt, soweit nicht nach anderen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen.

(2) Beim Umgang mit zahnärztlichen Dokumentationen sind die Bestimmungen über die ärztliche Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten.

(3) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt hat einer oder einem vor-, mit- oder nachbehandelnden Zahnärztin oder Zahnarzt oder Ärztin oder Arzt sowie einer oder einem begutachtenden Zahnärztin oder Zahnarzt oder Ärztin oder Arzt auf Verlangen ihre oder seine zahnärztlichen Dokumentationen vorübergehend zu überlassen und sie oder ihn über die bisherige Behandlung zu informieren, soweit das Einverständnis der Patientin oder des Patienten vorliegt.

(4) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt hat der Patientin oder dem Patienten auf deren oder dessen Verlangen in die sie oder ihn betreffenden zahnärztlichen Dokumentationen Einsicht zu gewähren. Auf Verlangen sind der Patientin oder dem Patienten Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.

(5) Nach Aufgabe oder Übergabe der Praxis hat die Zahnärztin oder der Zahnarzt unter Beachtung der Regelung gemäß § 12 Absatz 1 und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ihre oder seine zahnärztlichen Dokumentationen aufzubewahren oder dafür Sorge zu tragen, dass sie ordnungsgemäß verwahrt werden. Zahnärztinnen oder Zahnärzten, denen bei einer Praxisaufgabe oder Praxisübergabe zahnärztliche Dokumentationen in Verwahrung gegeben werden, müssen diese Unterlagen getrennt von den eigenen Unterlagen unter Verschluss halten und dürfen sie nur mit Einverständnis der Patientinnen oder Patienten einsehen oder weitergeben.

§ 13 Gutachten

- (1) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt hat Gutachten neutral, unabhängig und sorgfältig zu erstellen.
- (2) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt darf eine Patientin oder einen Patienten, die oder der sie oder ihn zum Zwecke einer Begutachtung aufsucht, vor Ablauf von 24 Monaten nach Abgabe des Gutachtens nicht behandeln. Dies gilt nicht für Notfälle.
- (3) Im Übrigen gilt die Gutachterordnung der Zahnärztekammer.

§ 14 Notfalldienst

- (1) Wer an der zahnärztlichen Versorgung teilnimmt, ist grundsätzlich verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen. Im Übrigen gilt die Notdienstordnung (Anlage zur Berufsordnung der Zahnärztekammer).
- (2) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt darf eine Notfallbehandlung nicht von einer Vorleistung abhängig machen.

§ 15 Honorar

- (1) Die Honorarforderung der Zahnärztin oder des Zahnarztes muss angemessen sein.
- (2) Vor umfangreichen Behandlungen soll die Patientin oder der Patient auf die voraussichtliche Höhe der Gesamtkosten hingewiesen werden. Treten im Laufe der Behandlung Umstände auf, die wesentlich höhere Gebühren auslösen, ist dies der Patientin oder dem Patienten unverzüglich mitzuteilen.

III. Abschnitt

Zusammenarbeit der Zahnärztin oder des Zahnarztes mit Dritten

§ 16 Gemeinsame Praxisführung

- (1) Wenn ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige und nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist, dann können Zahnärztinnen und Zahnärzte Praxen gemeinsam
 1. mit anderen Zahnärztinnen und Zahnärzten,
 2. mit anderen Kammermitgliedern im Sinne des Heilberufekammergesetzes sowie
 3. mit Personen führen, die einem in § 1 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565), genannten staatlichen Ausbildungsberuf im Gesundheitswesen, naturwissenschaftlichen oder einem sozialpädagogischen Beruf angehören. In den Fällen der gemeinsamen Praxisführung zwischen einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt und einem Angehörigen eines nichtzahnärztlichen Berufes im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 gilt die Regelung in § 9 Absatz 4 entsprechend.
- (2) Die Zugehörigkeit zu mehreren Berufsausübungsgemeinschaften ist nur im Rahmen von § 9 zulässig. Die Berufsausübungsgemeinschaft erfordert einen gemeinsamen Praxissitz. Eine Berufsausübungsgemeinschaft von Zahnärztinnen und Zahnärzten mit mehreren Praxissitzen ist zulässig, wenn an dem jeweiligen Praxissitz verantwortlich mindestens ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft hauptberuflich tätig ist. Die Formen der Zusammenarbeit sind der Zahnärztekammer anzuzeigen.
- (3) Einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt ist es gestattet, in Partnerschaften gemäß § 1 Absatz 1 und 2 PartGG oder anderen Gesellschaftsformen mit Angehörigen anderer Berufe als den in § 29 Absatz 2 Satz 2 Heilberufekammergesetz beschriebenen zusammen zu arbeiten, wenn sie oder er in der Partnerschaft oder Gesellschaft nicht die Zahnheilkunde ausübt.

§ 17 Zahnheilkundegesellschaften

Im Hinblick auf die zahnärztliche Tätigkeit für eine juristische Person des Privatrechts wird auf § 29 Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 des Heilberufekammergesetzes verwiesen.

§ 18 Angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte

- (1) Die Beschäftigung angestellter Zahnärztinnen oder Zahnärzte zur Ausübung der Zahnheilkunde setzt voraus, dass den angestellten Zahnärztinnen oder Zahnärzten die Ausübung der Zahnheilkunde nach dem Zahnheilkundengesetz gestattet ist.

- (2) Die Beschäftigung angestellter Zahnärztinnen oder Zahnärzte zur Ausübung der Zahnheilkunde setzt die Leitung durch eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt voraus.
- (3) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt hat angestellten Zahnärztinnen oder Zahnärzten eine angemessene Vergütung zu gewähren.
- (4) Über die Beschäftigung angestellter Zahnärztinnen oder Zahnärzte darf in der öffentlichen Ankündigung nur mit dem Hinweis auf das Anstellungsverhältnis informiert werden.

§ 19 Praxismitarbeiterinnen und Praxismitarbeiter

- (1) Bei der Ausbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten sind die für die Berufsausbildung geltenden Vorschriften zu beachten. Die Zahnärztin oder der Zahnarzt hat dafür Sorge zu tragen, dass den Auszubildenden insbesondere jene Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind.
- (2) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt darf Praxismitarbeiterinnen und Praxismitarbeiter nur für Aufgaben einsetzen, für die sie ausreichend qualifiziert sind. Bei der Delegation von Tätigkeiten ist der Rahmen des § 1 Absatz 5 und 6 Zahnheilkundegesetz zu beachten.
- (3) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt ist dafür verantwortlich, dass die Praxismitarbeiterinnen und Praxismitarbeiter an der Patientin oder dem Patienten nur unter ihrer oder seiner Aufsicht und Anleitung tätig werden.

IV. Abschnitt Berufliche Kommunikation

§ 20 Berufsbezeichnung, Titel und Grade

- (1) Berufsangehörige führen die Berufsbezeichnung „Zahnarzt“ oder „Zahnärztin“.
- (2) Akademische Grade dürfen nur geführt werden, wenn und soweit sie in Deutschland anerkannt sind. Darüber hinaus dürfen akademische Grade aus Bereichen außerhalb der Zahnmedizin nur mit Fakultätsbezeichnung geführt werden. Titel und Amtsbezeichnungen dürfen in der Praxis nicht geführt werden. Ausgenommen ist der Professorentitel, wenn die Lehrbefugnis an einer Hochschule in Deutschland unter diesem Titel im Fachbereich Zahnmedizin oder Medizin wahrgenommen wird oder wurde.
- (3) Das Führen von Gebiets- und Zusatzbezeichnungen regelt die Weiterbildungsordnung.

§ 21 Information

- (1) Die nachstehenden Vorschriften dienen dem Patientenschutz durch sachgerechte und angemessene Information und zur Vermeidung einer dem Selbstverständnis des Zahnarztberufes zuwiderlaufenden Kommerzialisierung.
- (2) Der Zahnärztin oder dem Zahnarzt sind sachliche Informationen über ihre oder seine Berufstätigkeit gestattet. Dabei hat die Zahnärztin oder der Zahnarzt ihren oder seinen Namen und ihre oder seine Berufsbezeichnung sowie im Falle einer Zahnheilkundegesellschaft die jeweilige Rechtsform anzugeben; Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die ihren Beruf gemeinsam ausüben, haben die Namen aller in der Berufsausübungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Zahnärztinnen und Zahnärzte und deren Berufsbezeichnungen anzugeben; dies gilt insbesondere für Briefpapiere, Rechnungsformulare, Rezepte, Anzeigen und eine Homepage.
- (3) Berufswidrige Werbung ist der Zahnärztin oder dem Zahnarzt untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende, herabsetzende oder vergleichende Werbung. Die Zahnärztin oder der Zahnarzt darf eine berufswidrige Werbung durch Dritte weder veranlassen noch dulden und hat dem entgegenzuwirken.
- (4) Als berufswidrige Werbung nach Absatz 3 gelten beispielsweise alle im Heilmittelwerbegesetz und im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb aufgezählten Sachverhalte, die ausschließliche Hervorhebung der positiven Seiten einer Behandlung, die Verwendung von Superlativen oder die Behauptung einer Alleinstellung im Zusammenhang mit der eigenen Person, eigenen Praxis oder eigenen Behandlungen.
- (5) Es ist der Zahnärztin oder dem Zahnarzt insbesondere untersagt,
1. ihre oder seine zahnärztliche Berufsbezeichnung für gewerbliche Zwecke zu verwenden oder ihre Verwendung für gewerbliche Zwecke zu gestatten,

2. Vergünstigungen oder Vorteile für die Werbung von Patientinnen oder Patienten zu gewähren, sowie darauf abzielende Absprachen oder Verträge mit Dritten zu vereinbaren,
3. unentgeltliche Behandlung anzubieten.
- (6) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt darf auf besondere, personenbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen.
- (7) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt, die oder der eine nicht nur vorübergehende belegzahnärztliche oder konsiliarische Tätigkeit ausübt, darf auf diese Tätigkeit hinweisen.

§ 22 Praxisschild

- (1) Die niedergelassene Zahnärztin oder der niedergelassene Zahnarzt hat am Praxissitz die Ausübung des zahnärztlichen Berufes durch ein Praxisschild kenntlich zu machen.
- (2) Die Zahnärztin oder der Zahnarzt hat an jedem Praxisort auf ihrem oder seinem Praxisschild ihren oder seinen Namen und ihre oder seine Berufsbezeichnung sowie im Falle einer Zahnheilkundengesellschaft die jeweilige Rechtsform anzugeben. Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die ihren Beruf gemeinsam ausüben, haben unter Angabe des Namens aller in der Berufsausübungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Zahnärzte ein gemeinsames Praxisschild zu führen.
- (3) Praxisschilder müssen den Vorschriften der §§ 20 und 21 entsprechen.
- (4) Die Verlegung der Praxis darf ein Jahr lang durch ein mit Angabe der neuen Anschrift versehenes Schild am früheren Praxissitz angezeigt werden.
- (5) Wer die Praxis einer anderen Zahnärztin oder eines anderen Zahnarztes übernimmt, darf neben seinem Praxisschild das Praxisschild dieser Zahnärztin oder dieses Zahnarztes mit einem entsprechenden Hinweis nicht länger als ein Jahr weiterführen.

V. Abschnitt Inkrafttreten

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Berufsordnung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein vom 26. Juni 2006 (Amtsbl. Schl.-H. S. 502), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2012 (Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 44), außer Kraft.

Anlage

Notdienstordnung (Anlage zur Berufsordnung (Satzung) der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein)

§ 1 Durchführung

(1) Im Bereich der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein wird zum Zwecke einer ausreichenden Versorgung für dringende Fälle ein Notfallbereitschaftsdienst durchgeführt.

(2) Die Einteilung zum Notfallbereitschaftsdienst erfolgt durch die Zahnärztekammer nach Abstimmung mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein. Die Zahnärztekammer kann mit der Einteilung zum Notfallbereitschaftsdienst örtliche Vereinigungen der Zahnärzteschaft beauftragen und gleichzeitig festlegen, für welche Städte und Gemeinden diese örtlichen Vereinigungen zuständig sind.

§ 2 Teilnahme

(1) Zur Teilnahme am Notfallbereitschaftsdienst sind alle niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzte für jeden Ort der Berufsausübung heranzuziehen. Gesellschaften nach § 17 der Berufsordnung, die die Zahnheilkunde ambulant ausüben, sind entsprechend des Umfangs ihres Versorgungsauftrags zum Notfallbereitschaftsdienst heranzuziehen.

(2) Eine Befreiung vom Notfallbereitschaftsdienst kann auf Antrag aus schwerwiegenden Gründen widerruflich ganz, teilweise oder vorübergehend erteilt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Zahnärztekammer.

§ 3 Zeiten

(1) Der Notfallbereitschaftsdienst wird grundsätzlich an sprechstundenfreien Tagen, also an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen durchgeführt. Er kann aber auch für andere Tage – beispielsweise so genannte Brückentage – festgelegt werden, wenn hierfür ein allgemeines Bedürfnis besteht.

(2) Die Dienstzeit für die Bereitschaft ist an Wochenenden von Freitag 18.00 Uhr bis Montag 06.00 Uhr und an Feiertagen von 18.00 Uhr am Vortage bis 06.00 Uhr am Folgetage. Während des Notfallbereitschaftsdienstes können feste Sprechstundenzeiten in der Praxis festgelegt werden.

(3) Während des gesamten Notfallbereitschaftsdienstes müssen die Eingeteilten zur Durchführung von Notmaßnahmen, zur Erteilung von Auskünften (z. B. fernmündlich) und zur Vereinbarung eines Behandlungstermins erreichbar sein.

§ 4 Vertretung

Ist die eingeteilte Zahnärztin oder der eingeteilte Zahnarzt zur Teilnahme am Notfallbereitschaftsdienst verhindert, besteht die Verpflichtung, unverzüglich für eine Vertretung im gleichen Notdienstbezirk zu sorgen und die Vertretung in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 5 Verweisung

Patientinnen und Patienten sind nach der Notfallbehandlung ggf. unter Mitteilung der durchgeführten Behandlung an ihre Zahnärztin oder ihren Zahnarzt zu verweisen.